

## Was bisher geschah: Der Begutachtungsentwurf

Der **Begutachtungsentwurf** zum EAG-Gesetzespaket – sozusagen der erste Aufschlag des BMK – wurde im September 2020 veröffentlicht. Wir haben die – größtenteils auch in die Regierungsvorlage übernommen – Eckpunkte des Begutachtungsentwurfs in einem Energy Corner Spezial zusammengefasst (hier abrufbar).

## Update zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket:

### Die zentralen Neuerungen der Regierungsvorlage

Es hat etwas gedauert, bis sich die Koalitionsparteien auf einen gemeinsamen Entwurf für das EAG-Paket geeinigt haben. Am 17. März war es aber schließlich soweit: Im Ministerrat wurde eine **Regierungsvorlage** beschlossen, die – verglichen mit dem Begutachtungsentwurf vom September 2020 – nicht nur zahlreiche punktuelle Änderungen, sondern mit dem erneuerbaren Gas auch einen gänzlich neuen Förderungsbestandteil enthält. Neben der deutlich spürbaren Erleichterung in der Energiebranche, dass dieser wichtige Zwischenschritt auf dem Weg zum Gesetzesbeschluss geschafft wurde, mischt sich teils auch Ernüchterung, dass manche Anregung aus dem Begutachtungsverfahren nicht berücksichtigt wurde. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen sich im parlamentarischen Prozess und im Gefolge der Beihilfenprüfung durch die Kommission noch ergeben und ob sich die von der Bundesregierung anvisierte Beschlussfassung vor dem Sommer ausgehen wird. Welche Neuerungen die Regierungsvorlage zum EAG-Paket bringt, fassen wir aber bereits jetzt in diesem EAG-Update zusammen.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



## Veranstaltung

### Ein Green Deal für Europa: Zukunftschance oder heiße Luft?

Am Dienstag, 8. Juni 2021 um 18:00 Uhr findet auf dem **YouTube Kanal** der EU Future Talks ein Livestream zum Green Deal für Europa statt. Veranstaltet wird der Live-Talk vom Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung der Universität Wien. Mitdiskutieren werden Julika Ditrich vom EU-Umweltbüro, Elisabeth Freytag-Rigler aus dem Klimaministerium, Stephan Schwarzer von der WKÖ, und NHP-Energierechtsexperte Florian Stangl.

### Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!

3MinutenUmweltrecht



„Sonnenstrom frei Haus: Contracting-Modelle“, Dr. Florian Stangl

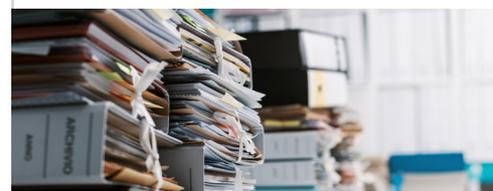


„Meilenstein für die Energiewende: 380-kV-Salzburgleitung“, Mag. Martin Niederhuber

## Zahlen, die uns beschäftigen:

129

Ganze **129 Stellungnahmen** sind zum Begutachtungsentwurf des EAG eingegangen. Von Erzeugern und Netzbetreibern zu Behörden bis Umweltorganisationen und Privatpersonen – das Spektrum der Anregungen und Kritikpunkte war entsprechend divers. Die rege Beteiligung am Begutachtungsverfahren zeigt aber: Die Energiewende lässt kaum jemanden kalt!



## Die Förderung von erneuerbarem Gas

Die Regierungsvorlage erweitert den bisher auf Ökostrom beschränkten Anwendungsbereich der Förderregelungen des EAG um erneuerbares Gas. Als „erneuerbar“ gelten insbesondere Wasserstoff und Gase, die etwa aus biologischen Abfällen gewonnen werden, sofern für den Erzeugungsprozess ausschließlich erneuerbare Energie verwendet wurde. Die Förderregelung für Grüngas im Überblick:

- **Investitionsbeihilfen:** Die EAG-RV sieht Investitionszuschüsse für Anlagen zur Herstellung von erneuerbarem Gas vor; der laufende Betrieb wird hingegen nicht subventioniert. Je nachdem, ob es sich um die Umrüstung einer bestehenden Biogasanlage (§ 60 EAG-RV), die Neuerrichtung einer Anlage zur Herstellung von erneuerbarem Gas (§ 61 EAG-RV) oder um eine Wasserstoff- bzw. Synthetisches-Gas-Anlage (§ 62 EAG-RV) handelt, bestehen spezielle Voraussetzungen für die Förderung (z.B. hinsichtlich des Rohstoffeinsatzes, der Mindestleistung, der Weiternutzung des Gases etc).
- **First-come-first-served:** Die Zuschüsse werden in Fördercalls vergeben, wobei grundsätzlich der Zeitpunkt des Einlangens entscheidet. Bei Wasserstoff-Anlagen (einschließlich Anlagen für synthetisches Gas) wird dieses „Windhund-Prinzip“ insoweit etwas relativiert, als auch weitere Kriterien (zB Ausmaß der Treibhausgas-Einsparung) für die Reihung der Förderanträge festgelegt werden können. Durchgeführt werden die Vergabeverfahren durch die EAG-Abwicklungsstelle. Verfahren, Zuschüsse und Voraussetzungen sollen durch Verordnung der BMK (im Einvernehmen mit der BMLRT) näher ausgestaltet werden.
- **Fördervolumen:** Pro Jahr sollen für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen € 20 Mio., für die Neuerrichtung von Grüngas-Anlagen € 30 Mio. und für die Errichtung von Wasserstoff-Anlagen (einschließlich synthetisches Gas) € 50 Mio. zur Verfügung stehen. Finanziert wird das Förderbudget (vergleichbar mit der Ökostromförderung) von den Gasenkunden („Grüngas-Förderbeitrag“). Grüne Wasserstoff-Anlagen müssen zudem keine Erneuerbaren-Förderpauschale leisten.

Florian Stangl, Wien



**Niederhuber & Partner Rechtsanwälte** begleiten Ihr Projekt von der Planung bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Umwelt- und Öffentlichem Wirtschaftsrecht unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastrukturmaßnahmen oder Sportstätten.

**nhp**  
RECHTSANWÄLTE

## Kurz und knapp: Das EAG-Paket im Überblick

- Das EAG soll unter anderem die Ziele der (bilanziellen) „Ökostromautarkie“ bis 2030 und Klimaneutralität bis 2040 festschreiben.
- Mit dem EAG wird die Ökostromförderung auf völlig neue Beine und dafür über eine Milliarde Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt. Die Regierungsvorlage sieht nun auch ein Beihilfepaket in Höhe von € 100 Mio. pro Jahr für grünen Wasserstoff und andere erneuerbare Gase vor.
- Das EAG-Paket geht aber weit über ein reines Förderungsgesetz hinaus: So wird unter anderem die Rechtsgrundlage für Energiegemeinschaften geschaffen, ein überarbeitetes System von Herkunftsnachweisen ermöglicht ein umfassendes „Greening“ der Energieversorgung, ein Netzinfrastukturplan wird als Querverbindung zwischen dem Ausbau von Erzeugungskapazitäten, neuer Leitungsinfrastruktur und Lasten eingeführt, die Genehmigungsfreistellungen im Starkstromwegerecht werden ausgeweitet usw.
- Mit der Netzreserve wurde ein wichtiger wie dringlicher Bestandteil des Begutachtungsentwurfs bereits vorgezogen (siehe **BGBI Nr. 17/2021**) und findet sich somit nicht mehr in der Regierungsvorlage.

## Neues bei der Ökostromförderung

Auch bei den Fördervoraussetzungen für die Ökostromanlagen haben sich punktuelle Änderungen ergeben. Die grundsätzliche Systematik des Begutachtungsentwurfs ist jedoch im Wesentlichen gleich geblieben, an „großen Schrauben“ wurde nicht mehr gedreht. Ausgewählte Neuerungen der EAG-RV im Überblick:

### 1. Photovoltaik

- Eine Marktprämie oder einen Investitionszuschuss sollen nunmehr auch Anlagen (i) auf befestigten Flächen (siehe die neue Legaldefinition in § 5 Abs. 1 Z 5 EAG-RV), (ii) auf Abfallentsorgungsanlagen für bergbauliche Abfälle und (iii) bis 100 kWp auf Freiflächen, unabhängig vom Bestehen einer PV-Sonderwidmung, erhalten können.

*Artikel wird auf nächster Seite fortgesetzt*

- Der Marktprämien-Abschlag für PV-Anlagen auf Freiflächen mit Sonderwidmung wird auf 25% reduziert / Begutachtungsentwurf: 30%). Freiflächen-Anlagen bis 100 kWp haben uE abschlagsfrei zu bleiben.
- Die Marktprämie soll bereits ab einer Neuerrichtung / Erweiterung von 10 kWp (Begutachtungsentwurf: 20 kWp) beantragt werden können.
- Die Investitionsförderung soll für Anlagen bis 1 MWp (Begutachtungsentwurf: 500 kWp) erlangt werden können.

## 2. Wasserkraft:

- Marktprämie: Die EAG-RV bezieht auch die Revitalisierung von Wasserkraftanlagen in das Förderregime ein (§ 10 Abs. 1 Z 1 lit b EAG-RV). Die Förderung von Wasserkraftanlagen soll (nach wie vor) an strenge gewässerökologische Kriterien gebunden sein; hier geben insbesondere die überarbeiteten Erläuterungen (ausführlich) Auskunft zum Gesetzesverständnis.
- Investitionsförderung: Die Möglichkeit für Wasserkraftwerke, Investitionszuschüsse zu erlangen (§ 56 EAG-Begutachtungsentwurf) soll ersatzlos gestrichen werden.

## 3. Biomasse:

- Auch Anlagen, die einem Repowering unterzogen werden, sollen mittels Marktprämie gefördert werden können (§ 10 Abs. 1 Z 4 EAG-RV), wobei per Verordnung Abschläge auf den Zuschlagswert festgelegt werden können (§ 38 EAG-RV).

## 4. Biogas:

- Die Voraussetzungen für die Marktprämie wurden in einzelnen Punkten entschärft und die Engpassleistung neu errichteter Anlagen auf 250 kWel erhöht (§ 10 Abs. 1 Z 5 EAG-RV).

Florian Stangl, Wien

## Energiegemeinschaften: Vereinfachungen steigern das „Game-Changer-Potential“

Der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) und der Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) geht der Ruf voraus, das Potential zum energiewirtschaftlichen Game Changer zu haben. Der Erfolg dieser neuen Gemeinschaftsformen steht und fällt aber mit der – möglichst nieder-schweligen – Gründung und Beteiligung. Die Regierungsvorlage hat einige potentielle Hürden beseitigt:

- Neue Systematik: Im EAG sollen nur mehr die Grundsätze der – grundsätzlich energie-trägerneutralen – EEG statuiert werden. Die spezifischen Vorgaben für die Strom-EEG sollen in das EIWOG eingebettet werden (als § 16c), wo ja bereits die BEG geregelt ist. Das ist systematisch konsequent und vermeidet Doppelgleisigkeiten.
- Erweiterung des Teilnehmerkreises: Auch Betreibern von Windparks, Wasserkraftwerken oder großflächigen PV-Anlagen soll die Teilnahme an der EEG ermöglicht werden – vorausgesetzt, sie werden nicht „von einem Versorger, Lieferanten oder Stromhändler“ kontrolliert. In Anbetracht der weiten Definition (u.a.) von „Lieferant“ könnte dieses Kriterium noch Abgrenzungsfragen aufwerfen.
- Flexibilität beim Anlageneigentum: Anders als noch im Begutachtungsentwurf kann die Erzeugungsanlage nach der Regierungsvorlage auch im Eigentum von Dritten stehen, womit Leasing- und Contracting-Modelle möglich werden. Folgerichtig betonen die Erläuterungen, dass auch die Wartung und Betriebsführung durch Dritte erfolgen kann.
- Vereinfachte Konstituierung: Nicht mehr im Gründungsdokument, sondern in einer Bekanntmachung gegenüber dem Netzbetreiber bzw. in einer Vereinbarung sind die gesetzlich vordeterminierten Regelungsinhalte festzuhalten. Dies dürfte die Gründung von und Teilnahme an Energiegemeinschaften deutlich vereinfachen.
- Recht auf Smart Meter: An Energiegemeinschaften teilnehmende Verbrauchsanlagen soll nunmehr das Recht zukommen, vom Netzbetreiber binnen zweier Monate mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet zu werden.

Florian Stangl, Wien



## Deckel für die Netzzutrittsentgelte

Das Netzzutrittsentgelt war bisher eine für Projektentwickler schwer zu kalkulierende Kostenkomponente. Die EAG-RV legt nun für alle Ökostromanlagen geltende (und nach Erzeugungskapazität gestaffelte) Pauschalbeträge pro kW fest (§§ 54 Abs. 3 ff EIWOG-RV). Auch im Gasbereich wird das Netzzutrittsentgelt – wenn auch nicht wie im Strombereich betragsmäßig – reguliert. Erzeugern erneuerbarer Gase dürfen wesentliche Kostenkomponenten nicht verrechnet werden (§ 75 GWG-RV).

## Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53, 1030 Wien  
T +43 1 513 21 24

office@nhp.eu  
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg  
T +43 662 90 92 33

salzburg@nhp.eu  
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: [www.nhp.eu/de/impressum](http://www.nhp.eu/de/impressum)